

Entwurf (Stand: 10.06.2014)

Bürgschaftserklärung

Der Hochtaunuskreis und der Main-Taunus-Kreis
(im folgenden „Bürgen“ genannt)

übernehmen gemäß Beschluss des Kreistages des Hochtaunuskreises vom [Datum] und des Kreistages des Main-Taunus-Kreises vom [Datum] vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt (Aufsichtsbehörde), die Ausfallbürgschaft bis zum Höchstbetrag in Höhe von

6.700.000,00 €

(in Worten: Sechs Millionen Siebenhunderttausend Euro)

die der

[Kreditinstitut]

[Adresse]

(im folgenden Bank genannt)

aus der Gewährung des Darlehens Nr. [...] in Höhe von [Betrag] €

gegen die

RMD Rhein-Main Deponie GmbH

Steinmühlenweg 5, 65439 Flörsheim

(im Folgenden „Hauptschuldner“ genannt)

gemäß beigefügtem Schuldschein vom [Datum] zustehen oder noch zustehen werden.

Die Ausfallbürgschaft ist bis zum [Datum (ggf. Laufzeit des Darlehens)] befristet und zur Sicherstellung der folgenden Investitionsmaßnahmen des Hauptschuldners bestimmt:

- Optimierung der Vergärungsanlage Flörsheim-Wicker
- Verlegung und Ertüchtigung der Altholzaufbereitungsanlage Flörsheim-Wicker

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
2. Die Bürgschaft wird durch einen Wechsel in der Inhaberschaft der Firma des Hauptschuldners sowie durch eine Änderung der Rechtsform dieser Firma nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen von den Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
3. Die Bank ist befugt, den Erlös von Sicherheiten und Zahlungen des Hauptschuldners oder anderer Verpflichteter zunächst auf den den Darlehensbetrag übersteigenden Teil ihrer Forderungen zu verrechnen.
4. Die Bürgen haften nicht als Gesamtschuldner. § 769 BGB gilt nicht. In jedem Fall der Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft haften die Bürgen vielmehr als Teilschuldner im Sinne des § 420 BGB. Sie sind jeweils nur zur Zahlung der Hälfte des angeforderten Betrags verpflichtet.
5. Erklärungen der Bank, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind den Bürgen mittels Einschreiben zuzustellen. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Bank ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit den Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Bank dieser Mitteilungspflicht nicht nach, werden die Bürgen von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.
6. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
 - a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften;
 - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
7. Die Bürgen haben für einen Ausfall, den die Bank durch fahrlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
7. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist Wiesbaden.

Bad Homburg v. der Höhe, den _____

Hofheim am Taunus, den _____

Hochtaunuskreis

Main-Taunus-Kreis

Der Kreisausschuss

Der Kreisausschuss